

**Verordnung des SBFI
über die berufliche Grundbildung
Kleinmotorrad- und Fahrradmechanikerin/
Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker
mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)**

vom 5. September 2011 (Stand am 1. Januar 2018)

46106	Kleinmotorrad- und Fahrradmechanikerin EFZ/ Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker EFZ Mécanicienne en motocycles de petite cylindrée et cycles CFC/ Mécanicien en motocycles de petite cylindrée et cycles CFC Meccanica di motoleggere e biciclette AFC/ Meccanico di motoleggere e biciclette AFC
--------------	---

*Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),
gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹,
auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV)
und auf Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung
vom 28. September 2007³ (ArGV 5),
verordnet:⁴*

1. Abschnitt: Gegenstand, und Dauer

Art. 1 Berufsbild

Kleinmotorrad- und Fahrradmechanikerinnen und Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker auf Stufe EFZ beherrschen namentlich folgende Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Haltungen aus:

- a. Sie verrichten Wartungs- und Reparaturarbeiten an Systemen und Bauteilen von Motorrädern aller Art bis 125 cm³ und max. 11 kW und von gebräuchlichen Fahrrädern.
- b. Sie beheben Pannen an Kundenfahrzeugen, bereiten Fahrzeuge für die Verkehrszulassung vor und führen Probefahrten aus.

AS 2011 5011

¹ SR 412.10

² SR 412.101

³ SR 822.115

⁴ Fassung gemäss Ziff. I 123 der V des SBFI vom 24. Nov. 2017 über die Änderung von Bildungsverordnungen betreffend das Verbot gefährlicher Arbeiten, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7331).

- c. Sie beachten branchenübliche Vorgaben und Vorschriften und sind sich der Wichtigkeit zur professionellen Ausübung ihrer Arbeit bewusst.
- d. Sie verwenden branchenspezifische Werkstatteinrichtungen, Maschinen und Geräte fachmännisch und sorgfältig und wenden für betriebliche Arbeitsabläufe Datenkommunikationssysteme an.
- e. Sie können mit internen und externen Personen anspruchsvolle Fachgespräche führen, können technische und technologische Zusammenhänge erklären und zeigen ökologisches Engagement.
- f. Sie befragen, informieren und beraten Kundinnen und Kunden, setzen geeignete Kommunikationsmittel ein und setzen Kundenwünsche in technisch und wirtschaftlich angepasste Arbeitsergebnisse um.
- g. Sie sind geschickt bei organisatorischen und planerischen Aufgaben, sind belastbar, qualitätsorientiert und handeln mit grosser Eigenverantwortung. Sie sind offen, laufend neue Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Mit Kunden, Vorgesetzten und Mitarbeitenden pflegen sie einen korrekten Umgang.

Art. 2 Dauer und Beginn

¹ Die berufliche Grundbildung dauert 3 Jahre.

² Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen

Art. 3 Bildungsinhalte

¹ Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen nach Artikel 4 beschrieben.

² Die Handlungskompetenzen beinhalten Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen, Sozial- und Selbstkompetenzen.

³ Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte eng zusammen und koordinieren ihre Beiträge.

Art. 4 Handlungskompetenzen

Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a. Warten und reparieren von Rahmen und Fahrwerksteilen:
 - 1. Rahmen prüfen und ersetzen,
 - 2. Räder, Radlager und Bereifungen prüfen, zusammenstellen und montieren,
 - 3. Radaufhängungen und Lenkungen prüfen, instand halten und ersetzen,

4. Federungen und Dämpfungen prüfen, instand halten und instand setzen,
5. Bremsanlagen prüfen, instand halten und instand setzen;
- b. Warten und reparieren von Antriebsbauteilen und Schaltkomponenten:
 1. Kettenantriebe und Kettenschaltungen prüfen und instand halten,
 2. Nabenge triebe prüfen und instand halten,
 3. Kupplungen prüfen und instand setzen,
 4. Getriebe prüfen und instand halten,
 5. Stufenlose Antriebe prüfen und instand halten;
- c. Warten und reparieren von Motorkomponenten und Motormanagement-systemen:
 1. Zylinder, Zylinderköpfe und Kurbeltriebe prüfen und ersetzen,
 2. Motorsteuerungsbauteile prüfen, einstellen und ersetzen,
 3. Treibstoff- und Abgasanlagen prüfen, instand halten, diagnostizieren und Fehler beheben,
 4. Schmier- und Kühlsysteme prüfen und instand halten;
- d. Warten und reparieren von elektrischen und elektronischen Anlagen:
 1. Starterbatterien prüfen und instand halten, diagnostizieren und ersetzen,
 2. Ladeanlagen prüfen. Fehler lokalisieren und instand setzen,
 3. Starteranlagen prüfen, Fehler lokalisieren und instand setzen,
 4. Zündanlagen prüfen, Fehler lokalisieren und instand setzen,
 5. Beleuchtungs- und Signalanlagen prüfen, einstellen, erstausrüsten, Fehler lokalisieren und beheben;
- e. Sicherstellen der internen Kommunikation und verwenden der korrekten Fachsprache:
 1. Technische Begriffe im internen Kommunikationsprozess anwenden, Zusammenhänge erklären und Fachgespräche führen,
 2. Elektrische Elemente und Messgrössen bestimmen, Bauteile aus-messen, diagnostizieren und ersetzen,
 3. Fertigungsverfahren unter Berücksichtigung der Werkstoff-, Betriebs- und Hilfsstoffeigenschaften durchführen,
 4. Technische Informationen suchen, interpretieren, ergänzen und im in-ternen Informationsaustausch anwenden;
- f. Umsetzen und gestalten von Kundenwünschen, betriebsinternen Arbeits-abläufen und Massnahmen zum Umweltschutz:
 1. Kommunikationsmittel für den Kundenkontakt sowie für externe und interne Kommunikationsprozesse einsetzen,
 2. Wartungs- und Reparaturinformationen auf Deutsch und Englisch su-chen, interpretieren und einsetzen,

3. Kundenwünsche und Informationen entgegennehmen. Kunden befragen, informieren, beraten. Fahrzeuge übergeben und Auftrag mit Kunden auswerten,
 4. Arbeitsaufträge planen und vorbereiten. Betriebliches Qualitätssystem anwenden. Arbeitsergebnisse kontrollieren, bewerten und dokumentieren,
 5. Ersatzteile auftragsbezogen anfordern, bereitstellen und dokumentieren, Ersatzteillager bewirtschaften,
 6. Vorschriften zur Arbeitssicherheit, zum Unfall- und Umweltschutz sowie technische Verordnungen nachschlagen, interpretieren und anwenden;
- g. Einsetzen und unterhalten von Geräten und Einrichtungen:
1. Einrichtungen, Maschinen und Geräte ordnen, instand halten und einsetzen,
 2. Werkzeuge der Werkstatt und eigene Werkzeuge anwenden, instand halten und ordnen,
 3. Datenkommunikationssysteme zum Erstellen von Dokumenten, zum Verwalten und austauschen von Daten sowie zum Suchen von Informationen einsetzen,
 4. Kundenfahrzeuge beurteilen und Pannen beheben. Neue und gebrauchte Fahrzeuge für die Verkehrszulassung vorbereiten. Fahrzeuge Probe fahren,
 5. Testgeräte der Werkstatt und eigene Testgeräte instand halten und einsetzen.

Art. 5 Führerprüfung

Lernende im Beruf Kleinmotor- und Fahrradmechanikerin/Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker müssen während der Lehrzeit die Führerprüfung der Kategorie A1 (bis 125 cm³ und max. 11 kW) bestehen. Der Lehrbetrieb sorgt dafür, dass die Lernende/der Lernende sich rechtzeitig um den Lernfahrausweis bewirbt, überträgt die Erteilung des Fahrunterrichts einem konzessionierten Fahrlehrer seiner Wahl und übernimmt die Kosten für den Grundkurs und für die erste Führerprüfung.

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 6⁵

¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahrenkommunikation (Gefahrensym-

⁵ Fassung gemäss Ziff. II 123 der V des SBFJ vom 24. Nov. 2017 über die Änderung von Bildungsverordnungen betreffend das Verbot gefährlicher Arbeiten, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7331).

bole, Piktogramme, Gebotszeichen) in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

³ Den Lernenden wird an allen Lernorten das Wissen über nachhaltige Entwicklung, insbesondere über den Ausgleich zwischen gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen, vermittelt.

⁴ In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 und gemäss den Vorgaben nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

⁵ Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Anhang zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

4. Abschnitt: Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache

Art. 7 Anteile der Lernorte

¹ Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt an 3 3/4 Tagen pro Woche.

² Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht erfolgt in 1260 Lektionen. Davon entfallen auf den Sportunterricht 140 Lektionen.

³ Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt mindestens 28 und höchstens 32 Tage zu 8 Stunden. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

Art. 8 Unterrichtssprache

¹ Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache des Schulortes.

² Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulortes und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

³ Die Kantone können andere Unterrichtssprachen zulassen.

5. Abschnitt: Bildungsplan und Allgemeinbildung

Art. 9 Bildungsplan

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan vor, der von der verantwortlichen Organisation der Arbeitswelt erarbeitet und vom SBFI genehmigt ist.

² Der Bildungsplan führt die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 wie folgt näher aus:

- a. Er begründet sie in ihrer Wichtigkeit für die berufliche Grundbildung.
- b. Er bestimmt, welches Verhalten in bestimmten Handlungssituationen am Arbeitsplatz erwartet wird.
- c. Er differenziert sie in konkrete Leistungsziele aus.
- d. Er bezieht sie konsistent auf die Qualifikationsverfahren und beschreibt deren System.

³ Der Bildungsplan legt überdies fest:

- a. die curriculare Gliederung der beruflichen Grundbildung;
- b. die Aufteilung der überbetrieblichen Kurse über die Dauer der Grundbildung und ihre Organisation;
- c. die Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz.

⁴ Dem Bildungsplan angefügt ist die Liste der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung mit Titel, Datum und Bezugsquelle.

Art. 10 Allgemeinbildung

Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006⁶ über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

6. Abschnitt: Anforderungen an die Anbieter der betrieblich organisierten Grundbildung

Art. 11 Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b BBV an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Kleinmotorrad- und Fahrradmechanikerin EFZ/Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker EFZ mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. Gelernte Zweiradmechanikerin (Kleinmotorräder)/gelernte Zweiradmechaniker (Kleinmotorräder) mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

⁶ SR 412.101.241

- c. Gelernte Fahrrad- und Motorfahrradmechanikerin/gelernter Fahrrad- und Motorfahrradmechaniker mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d. Gelernte Motorradmechanikerin/gelernter Motorradmechaniker;
- e. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung.

Art. 12 Höchstzahl der Lernenden

¹ In einem Betrieb darf eine lernende Person ausgebildet werden, wenn:

- a. eine entsprechend qualifizierte Berufsbildnerin oder ein entsprechend qualifizierter Berufsbildner zu 100 Prozent beschäftigt wird; oder
- b. zwei entsprechend qualifizierte Berufsbildnerinnen oder entsprechend qualifizierte Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigt werden.

² Tritt eine lernende Person in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung ein, so kann eine weitere lernende Person ihre Bildung beginnen.

³ Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von 2 Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

⁴ Als Fachkraft gilt, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im Fachbereich der lernenden Person oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

7. Abschnitt: Lern- und Leistungsdokumentation

Art. 13 Im Betrieb

¹ Die lernende Person führt eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und ihre Erfahrungen im Betrieb festhält.

² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation einmal pro Semester. Sie oder er bespricht sie mindestens einmal pro Semester mit der lernenden Person.

³ Sie oder er hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest.

Art. 14 In der schulischen Bildung und in der schulisch organisierten Grundbildung

Die Anbieter der schulischen Bildung und die Anbieter schulisch organisierter Grundbildungen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

Art. 15 Im überbetrieblichen Kurs

¹ Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse dokumentieren nach jedem überbetrieblichen Kurs die Leistungen der Lernenden in der Form von Kompetenznachweisen nach den Ausführungen des Bildungsplans.

² Diese Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt und fliessen ein in die Berechnung der Erfahrungsnote nach Artikel 19 Absatz 4.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren**Art. 16** Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:
 1. die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben hat,
 2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens 3 Jahre im Bereich der Zweiradmechanikerin EFZ/des Zweiradmechanikers EFZ erworben hat,
 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung (Artikel 18) gewachsen zu sein.

Art. 17 Gegenstand der Qualifikationsverfahren

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 erworben worden sind.

Art. 18 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

¹ Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

- a. Praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 12 Stunden. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situations-

gerecht auszuführen. Die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

- b. Berufskennnisse, im Umfang von 4 Stunden. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft. Die lernende Person wird schriftlich oder sowohl schriftlich wie mündlich befragt. Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, so dauert diese höchstens 1 Stunde.
- c. Allgemeinbildung. Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006⁷ über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

² In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

Art. 19 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- b. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der gewichteten Erfahrungsnote.

³ Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. praktische Arbeit: 40 %;
- b. Berufskennnisse: 20 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %;
- d. Erfahrungsnote: 20 %.

⁴ Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten für:

- a. den berufskundlichen Unterricht;
- b. die überbetrieblichen Kurse.

⁵ Die Note für den berufskundlichen Unterricht ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

⁶ Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der benoteten Kompetenznachweise.

⁷ SR 412.101.241

Art. 20 Wiederholungen

¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

² Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird der berufskundliche Unterricht während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

³ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Art. 21 Spezialfall

¹ Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.

² Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. praktische Arbeit: 50 %;
- b. Berufskennnisse: 30 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %.

9. Abschnitt: Ausweise und Titel**Art. 22**

¹ Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis EFZ.

² Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Kleinmotorrad- und Fahrradmechanikerin EFZ» oder «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker EFZ» zu führen.

³ Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so wird im Notenausweis aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Artikel 21 Absatz 1, die Erfahrungsnote.

10. Abschnitt: Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

Art. 23

¹ Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität setzt sich zusammen aus:

- a. 5–7 Vertreterinnen oder Vertretern des Verbandes «2rad Schweiz»;
- b. 1–2 Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft aus der Schweizerischen Vereinigung der Berufsschullehrer für Automobiltechnik (SVBA-ASETA-ASITA);
- c. je mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone.

² Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁴ Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie passt den Bildungsplan nach Artikel 9 den wirtschaftlichen, technologischen, ökologischen und didaktischen Entwicklungen laufend, mindestens aber alle 5 Jahre an. Dabei trägt sie allfälligen neuen organisatorischen Aspekten der beruflichen Grundbildung Rechnung. Die Anpassungen bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone sowie der Genehmigung durch das SBFI.
- b. Sie beantragt dem SBFI Änderungen dieser Verordnung, sofern die beobachteten Entwicklungen die Regelungen dieser Verordnung, namentlich die Handlungskompetenzen nach Artikel 4, betreffen.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a. das Reglement vom 31. Januar 2002⁸ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der Zweiradmechanikerin/des Zweiradmechanikers (Kleinmotorräder);
- b. der Lehrplan vom 31. Januar 2002⁹ für den beruflichen Unterricht der Zweiradmechanikerin/des Zweiradmechanikers (Kleinmotorräder).

⁸ BBl 2002 4683

⁹ BBl 2002 4683

² Die Genehmigung des Reglements vom 9. Oktober 2002 über die Einführungskurse für Motorradmechanikerin/Motorradmechaniker, Zweiradmechanikerin/Zweiradmechaniker (Fahrräder) und Zweiradmechanikerin/Zweiradmechaniker (Kleinmotorräder) wird widerrufen.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

¹ Lernende, die ihre Bildung als Zweiradmechanikerin/Zweiradmechaniker (Kleinmotorräder); vor dem 1. Januar 2012 begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab.

² Wer die Lehrabschlussprüfung für Zweiradmechanikerin/Zweiradmechaniker (Kleinmotorräder); bis zum 31. Dezember 2016 wiederholt, kann verlangen, nach bisherigem Recht beurteilt zu werden.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

² Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 16–22) treten am 1. Januar 2015 in Kraft.